Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Nr. 2306.) Allerhöchst vollzogenes Publikations-Patent vom 20. September 1842., in Betreff des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des 3. Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837., wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsammlung S. 161.), sich in der 19. Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juli d. J. dahin vereinbart haben:

daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried Herderschen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des Deutschen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an, veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderscher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. betrachtet werden solle,

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter dem gleichzeitigen Vorbehalte ertheilt haben:

daß denjenigen Preußischen Buchhändlern, welche vor erfolgender Publikation des Bundesbeschlusses von der durch das Gesetz vom 11. Juni 1837. unbedingt ertheilten Befugniß zur Veranstaltung neuer Ausgaben der von Herderschen Werke durch Vorbereitungen, welche mit einem Kostenaufwande verbunden waren, schon Gebrauch zu machen begonnen und also mit der Ausübung jener Befugniß einen wirklichen Anfang gemacht haben sollten, das Recht vorbehalten bleibe, ihr Unternehmen, des Pri-

(Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1842.)

Privilegiums im Uebrigen unbeschadet, zu vollenden und die veranstaltete Ausgabe erscheinen zu lassen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Trier, den 20. September 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Justizminister Mühler:
Ruppenthal. Eichhorn. v. Bülow. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2307.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Oktober 1842., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thaler Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Wollen der von der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 30. März und 20. Mai d. J. beschlossenen Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals von 2,200,000 Thlr. um 600,000 Thlr., welche durch Ausgabe sogenannter Prioritäts-Aktien beschafft werden sollen, hiermit Unsere Genehmigung ertheilen, und den anliegenden Nachtrag zu dem unterm 15. Mai v. J. konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätigen. Zugleich befehlen Wir, daß diese Genehmigung und Bestätigung, nebst dem Nachtrage zum Statute, durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

Vom 26. August 1842.

§. 1.

Das Gesellschafts-Kapital von 2,200,000 Rthlr. soll durch Ausgabe von 6000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 100 Rthlr. Cour. unter den nachfolgenden Bedingungen um noch 600,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages nach dem unter A. anliegenden Schema auf gelbem Papier mit schwarzem Druck ausgegeben und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Muster B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck auf 10 Jahre. Auf der Rückseite der Aktien wird dieser Plan und Bedingungen abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres in Berlin gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Zinsen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 3000 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Aktien ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zuerst im Jahre 1845. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens unter Genehmigung des Staats sämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien als solche Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth

werth dieser Aktien unter Ausscheidung aus der Gesellschaft von derselben zurückzufordern berechtigt seyn,

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als 3 Monat unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monat ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis mit d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebs,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritätsaktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke,

welche zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehören,

veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschafts-Direktion in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kennt-

Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Aktien erfolgt an dem in §. 4. dazu bestimmten Tage in Berlin von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöset werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgeloosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgeloosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4., 7., 8., 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch 3 Berliner und 2 auswärtige Zeitungen.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts vom 26. Juni 1840., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Berlin, den 26. August 1842.

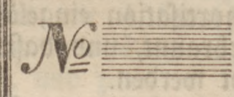
Die Direktion der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.
(Hier folgen die Unterschriften.)

Der Verwaltungsrath der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.
(Hier folgen die Unterschriften.)

A.

PRIORITÆTS-ACTIE DER Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Actie sind 20 Coupons auf 10 Jahre beigegeben.



Wegen Erneuerung der Coupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preuss: Courr:

Inhaber dieser Actie hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein-Hundert Thaler Preuss: Courr: Antheil an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes und Bedingungen emittirten Capitale von Sechs Hundert Tausend Thalern Prioritäts-Actien der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den 1. September 1842.

Die Direction der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Carl Treu. Herrmann Henoch. Schüttler. Jacob. Liebert.

(Stempel.)

Der Rendant

Eingetragen im Actienbuche Fol:

(Namen)

Prioritäts-Actie der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Actie
der
Berlin - Frankfurter-
Eisenbahn-Gesellsch.
№
Angefertigt am
Eingetragen Fol.
Beigegeben
Zwanzig Coupons.

B.

Schema zu Coupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erster Zins-Coupon
der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Prioritäts-Actie
№
Zahlbar am 1. Juli 1843.
Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1843 die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Actie über 100 Thaler mit Zwei Thaler.
Berlin, den 1. September 1842.
Die Direction etc.

§. 3. des Plans.

Eingetragen im Couponbuche
№

u. s. f. 1. Januar 1844 etc. etc.

Tilgungs-Plan

über 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien à 4 pCt. Zinsen und ½ pCt. Amortisations-Fonds.

	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Bleiben am 1. Juli.
1. Juli 1844/1845	24,000	3,000	597,000
" " 45/46	23,880	3,120	593,900
" " 46/47	23,756	3,244	590,700
" " 47/48	23,628	3,372	587,300
" " 48/49	23,492	3,508	583,800
" " 49/50	23,352	3,648	580,200
" " 50/51	23,208	3,792	576,400
" " 51/52	23,056	3,944	572,400
" " 52/53	22,896	4,104	568,300
" " 53/54	22,732	4,268	564,000
" " 54/55	22,560	4,440	559,600
" " 55/56	22,384	4,616	555,000
" " 56/57	22,200	4,800	550,200
" " 57/58	22,008	4,992	545,200
" " 58/59	21,808	5,192	540,000
" " 59/60	21,600	5,400	534,600
" " 60/61	21,384	5,616	529,000
" " 61/62	21,160	5,840	523,200
" " 62/63	20,928	6,072	517,100
" " 63/64	20,684	6,316	510,800
" " 64/65	20,432	6,568	504,200
" " 65/66	20,168	6,832	497,400
	Latus . .	102,684	

	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Bleiben am 1. Juli.
	Transport . .	102,684	
1. Juli 1866/1867	19,896	7,104	490,300
= = 67/68	19,612	7,388	482,900
= = 68/69	19,316	7,684	475,200
= = 69/70	19,008	7,992	467,200
= = 70/71	18,688	8,312	458,900
= = 71/72	18,356	8,644	450,200
= = 72/73	18,008	8,992	441,200
= = 73/74	17,648	9,352	431,900
= = 74/75	17,276	9,724	422,200
= = 75/76	16,888	10,112	412,100
= = 76/77	16,484	10,516	401,500
= = 77/78	16,060	10,940	390,600
= = 78/79	15,624	11,376	379,200
= = 79/80	15,168	11,832	367,400
= = 80/81	14,696	12,304	355,100
= = 81/82	14,204	12,796	342,300
= = 82/83	13,692	13,308	329,000
= = 83/84	13,160	13,840	315,100
= = 84/85	12,604	14,396	300,800
= = 85/86	12,032	14,968	285,800
= = 86/87	11,432	15,568	270,200
= = 87/88	10,808	16,192	254,000
= = 88/89	10,160	16,840	237,200
= = 89/90	9,488	17,512	219,700
= = 90/91	8,788	18,212	201,500
= = 91/92	8,060	18,940	182,500
= = 92/93	7,300	19,700	162,800
= = 93/94	6,512	20,488	142,300
= = 94/95	5,692	21,308	121,000
= = 95/96	4,840	22,160	98,900
= = 96/97	3,956	23,044	75,800
= = 97/98	3,032	23,968	51,900
= = 98/99	2,076	24,924	26,900
= = 1899/1900	1,176	25,924	1,000
= = 1900/1901	40	956 .	—
		= 600,000	

Berlin, den 26. August 1842.

Die Direktion der Berlin=Frankfurter=Eisenbahn=Gesellschaft.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Der Verwaltungsrath der Berlin=Frankfurter=Eisenbahn=Gesellschaft.

(Hier folgen die Unterschriften.)